

RS OGH 2002/8/13 1Ob117/02s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2002

Norm

ABGB §140 Abs1 Bd

ABGB §140 Abs2 Bd

Rechtssatz

Wird ein Kind im Haushalt eines Elternteils betreut und ist der andere Elternteil außerstande, Geldunterhalt zu leisten, so ist der wegen dieser Sorgspflicht erforderliche Abzug bei der Ausmittlung des Geldunterhalts für andere Kinder zu verdoppeln. Dieser Abzug erfährt regelmäßig auch dann keine Kürzung, wenn einer der Kostenfaktoren der vom unterhaltsrechtlich doppelt belasteten Elternteil zu erfüllenden geldwerten Bedürfnisse des von ihm auch betreuten Kindes aus einem besonderen Grund von der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung des Geldunterhalts anderer Kinder abgezogen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 117/02s

Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 117/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116774

Dokumentnummer

JJR_20020813_OGH0002_0010OB00117_02S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at